

geklagten klar zu machen, daß sein Verhalten in keiner Weise durch unsere Staatsorgane gebilligt wird und daß bei ihm alle verfügbaren erzieherischen Mittel angewendet werden müssen, um ihn endlich zur demokratischen Gesetzlichkeit zu erziehen.

Wegen des Wirtschaftsverbrechens wird der Angeklagte freigesprochen.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 13. Februar 1955 gemäß § 219 Abs. 2 StPO auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 355, 353 StPO.

gez. Grunert gez. Grundmann gez. Großmann

Siegel

Ausgefertigt:

Naumburg/S., den 6. Dezember 1955

gez. Unterschrift, Sekretär

\*

Der Staatsanwalt  
des Kreises Naumburg (Saale)  
— K III 335/54 Nbg. —

Naumburg (S), den 2. Febr. 1955

An das  
Kreisgericht  
Naumburg (S)

Nachtragsanklage

(Verfasser: Staatsanwalt Güttler)

Der Helmut B.....

zur Zeit in anderer Sache in der Vollzugsanstalt Naumburg (Saale) einsitzend,

wird angeklagt:

im Jahre 1954 in Naumburg (Saale)

fortgesetzt handelnd

vorsätzlich die wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit unseres Staates in Gestalt der Durchführung der Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung geschädigt zu haben.